

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.136 vom 22. September 2015

BS Appellationsgericht, 2015-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2015.136

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.136 du 22 septembre 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.136 del 22 settembre 2015

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Vorbringen und Beschlüsse der erstinstanzlichen Gerichte kann gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin der Verfügung von dieser berührt und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 382 Abs. 1 StPO). Sie ist damit zur Beschwerdeerhebung legitimiert. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 17 lit. b des kantonalen Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung [EG StPO, SG 257.100]; § 73 a Abs. 1 lit. b des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

E. 2

2.1 Die Beschwerdeführerin wirft dem Beschuldigten vor, er habe sie als Zahnarzt anlässlich einer Konsultation am 15. bzw. 23. Januar 2015 schlecht behandelt. Insbesondere habe er, ohne dass es notwendig gewesen sei, ein digitales Volumen-tomogramm erstellt und sie damit einer unnötigen Strahlenbelastung ausgesetzt. Dieses Vorgehen stelle eine Körperverletzung dar (Beschwerde vom 25. September 2015, S. 1). Die Beschwerdeführerin stützt sich dabei auf die von ihr eingeholte Begutachtung der Rechnung durch einen anderen Zahnarzt (vgl. Schreiben Dr. med. dent. C_____ vom 6. Mai 2015, bei den Akten).

Die Staatsanwaltschaft hat in ihrer Einstellungsverfügung erwogen, selbst wenn die Vorwürfe der Beschwerdeführerin zutreffen sollten, würde das Verhalten des Beschuldigten höchstens den Tatbestand der einfachen Körperverletzung erfüllen. Eine diesbezügliche Strafverfolgung setze aber voraus, dass die geschädigte Person innert 3 Monaten nach Kenntnis der Täterschaft einen Strafantrag stelle. Da die Beschwerdeführerin dies nicht getan habe, sei auf die Strafanzeige ■ mangels Erfüllung der Prozessvoraussetzungen ■ nicht einzutreten.

2.2 Die Beschwerdeführerin macht vor Appellationsgericht geltend, sie habe innert der Frist von 3 Monaten gar nicht gewusst, dass eine eventuelle Körperverletzung vorliege. Sie habe eigentlich von Dr. C_____ lediglich die Rechnung prüfen lassen wollen. Erst nach ihrer Rückkehr aus Brasilien am 8. August 2015 habe sie erfahren, dass möglicherweise eine Körperverletzung vorliege.

Fest steht, dass die Rechnung des Zahnarztes mit der inkriminierten Behandlung vom 10. Februar 2015 datiert. Die Begutachtung der Rechnung durch den von der

Beschwerdeführerin beauftragten Dr. C_____ erfolgte mit Schreiben vom 6. Mai 2015. Die von ihm darin geäußerte Meinung war klar, nämlich es liege eine Körperverletzung vor.

Nach Art. 31 StGB beginnt die 3-monatige Frist bei Antragsdelikten ■ unter welche auch die einfache Körperverletzung nach Art. 123 StGB fällt ■ mit dem Tag zu laufen, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird. Dies war bei der Beschwerdeführerin mit Kenntnis des von Dr. C_____ verfassten Schreibens Anfang Mai der Fall. Dass sie erst nach ihrer Rückkehr aus Brasilien im August von dem Gutachten erfuhr, ist wenig glaubhaft ■ müsste doch dann davon ausgegangen werden, dass sie die gesamte Zeitspanne von Mai bis August in Brasilien verbracht hat. Solches hat sie weder behauptet noch belegt. Selbst wenn dem jedoch so wäre, vermag die Beschwerdeführerin daraus nichts abzuleiten: Es hätte an ihr gelegen, sich in einem solchen Fall die Post nachschicken zu lassen oder dafür zu sorgen, dass jemand diese entgegen nimmt. Dies gilt umso mehr, als dass die Beschwerdeführerin selbst die Begutachtung in Auftrag gegeben hat und somit mit deren Zustellung rechnen musste. Eine allfällige Kenntnisnahme des Gutachtens erst im August war somit von ihr selbstverschuldet.

Abschliessend ist festzuhalten, dass auch das Argument der Beschwerdeführerin, sie sei ■ aufgrund der Unkenntnis der Materie ■ für die Formulierung einer Klage auf fremde Hilfe angewiesen gewesen, unbehelflich ist: Solches ist zum einen für das blosses Stellen eines Strafantrages nicht notwendig, und zum anderen vermag selbst ein Beizug fremder Hilfe eine derartige Verzögerung nicht zu erklären. Die am 10. September 2015 erstattete Anzeige bzw. der erst dann gestellte Strafantrag sind somit verspätet.

2.3 Nach dem Gesagten hat die Staatsanwaltschaft im vorliegenden Fall zu Recht eine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin dessen Kosten zu tragen (Art. 428 StPO). Praxisgemäss werden diese mit einer Gebühr von CHF 400. ■ festgesetzt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.